



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingehlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 vierseitige Seiten. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengebühren mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — Zu dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die vierseitige Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{4}$, S. 13,50 M., $\frac{1}{2}$, S. 26 M., $\frac{1}{4}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Nr. 103.

Leipzig, Mittwoch den 6. Mai 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Erklärung des Geschäftsführenden Ausschusses der Deutschen Bücherei.

Der Geschäftsführende Ausschuß der Deutschen Bücherei hatte in seiner vollzählig besuchten Sitzung vom 2. Mai d. J. festgestellt, daß eine satzungsgemäße Untersuchung in der Angelegenheit der Bibliothekare nicht abgelehnt worden ist. Er hatte vielmehr seinerzeit den Standpunkt eingenommen, daß in einer Erörterung erst eingetreten werden könne, wenn anstelle der Kündigungen eine schriftliche Darlegung der Beschwerden vorliege. Eine Darlegung hatte nur Herr Direktor Dr. Wahl gleichzeitig mit seinem Entlassungsgesuch eingereicht, und diese ist am 18. April in mehrstündiger Sitzung eingehend erörtert und behandelt worden. Erst in der Sitzung vom 2. Mai d. J. wurde eine Darstellung der übrigen drei Bibliothekare über die Gründe ihrer Kündigung zur Kenntnis des Ausschusses gebracht. Es soll nunmehr sofort eine Prüfung der Beschwerden des Direktors und der Bibliothekare von zwei Mitgliedern des Ausschusses, Herren Geheimrat Professor Dr. Bohsen und Hofrat Dr. Ehlermann, vorgenommen werden. Diese sollen auch die bisherige Amtsführung des Direktors prüfen. Endlich hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, die Kündigung des Direktors und der drei Bibliothekare anzunehmen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

AMENDMENT OF THE COPYRIGHT LAW.

An Act to amend section twelve of the Act entitled "An Act to amend and consolidate the Acts respecting copyright," approved March fourth nineteen hundred and nine.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That section twelve of the Act entitled "An Act to amend and consolidate the Acts respecting copyright," approved March fourth, nineteen hundred and nine, be, and the same is hereby, amended so as to read as follows:

"SEC. 12. That after copyright has been secured by publication of the work with the notice of copyright as provided in section nine of this Act, there shall be promptly deposited in the copyright office or in the mail addressed to the register of copyrights, Washington, District of Columbia, two complete copies of the best edition thereof then published, or if the work is by an author who is a citizen or subject of a foreign state or nation and has been published in a foreign country, one complete copy of the best edition then published in such foreign country, which copies or copy, if the work be a book or periodical, shall have been produced in accordance with the manufacturing provisions specified in section fifteen of this Act; or if such work be a contribution to a periodical, for which contribution special registration is requested, one copy of the

Gesetz vom 28. März 1914

enthaltend die

Abänderung des Artikels 12 des Gesetzes vom 4. März 1909
betr. Umarbeitung und Vereinheitlichung der
Urheberrechtsgezeze.

Von dem zum Kongreß versammelten Senat und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika ist beschlossen worden, den Artikel 12 des Gesetzes vom 4. März 1909 betr. Umarbeitung und Vereinheitlichung der Urheberrechtsgezeze folgendermaßen abzuändern, so daß er nunmehr lautet:

"Art. 12. Nach Erlangung des Urheberrechts auf Grund der nach Artikel 9 dieses Gesetzes vorgenommenen Veröffentlichung des mit dem Vorbehalt versehenen Werkes sind baldigst auf dem Urheberrechtsamt oder auf der Post unter der Adresse des Urheberrechtsregistrators, Washington, District of Columbia, zwei vollständige Exemplare der besten bis dahin veröffentlichten Ausgabe oder, stammt das Werk von einem Urheber, der Bürger oder Untertan eines fremden Staates oder Landes ist und es in einem fremden Lande veröffentlicht hat, ein vollständiges Exemplar der besten alsdann dort veröffentlichten Ausgabe zu hinterlegen. Diese Exemplare oder dieses Exemplar müssen, wenn es sich um ein Buch oder um eine periodische Veröffentlichung handelt, gemäß den in Artikel 15 enthaltenen Herstellungs vorschriften erzeugt sein. Besteht